

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2016/145
öffentlich		
Datum 20.12.2016	Aktenzeichen II.6.1/51.15.59	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn -geplante Kindertageseinrichtung im Gewerbegebiet, Am Hopfenbach-

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Sozialausschuss	10.01.2017			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318029			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
	Abschlussbericht bis			
X	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg erteilt ihr Einvernehmen zur Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Stormarn für eine dreigruppige Kindertagesstätte im Gewerbegebiet (Am Hopfenbach) für den in Gründung befindlichen Träger „Teachbeyond Bildungsinitiativen gGmbH“.

Das Einvernehmen erlischt, wenn nicht bis zum 31.07.2017 entsprechende Planungen mit Kostenschätzungen konkretisiert wurden.

Sachverhalt:

Der in Gründung befindliche Träger Teachbeyond Bildungsinitiativen gGmbH beabsichtigt, im Gewerbegebiet eine Kindertageseinrichtung zu errichten. Aus dem beigefügten Antrag (**Anlage**) ist ersichtlich, dass der Träger, vertreten durch Herrn Andreas Koch, beabsichtigt, diese Maßnahmen durchzuführen. Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24 a SGB VIII. Bei diesen Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend an allen Fragen der Planung zu beteiligen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KiTaG ist die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in den Bedarfsplan Voraussetzung zur Förderung. Nach § 25 Abs. 1 KiTaG werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 1 aufgenommen worden sind, durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers aufgebracht. Werden Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben, schließen die Standortgemeinde und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (§ 25 Abs. 4 KiTaG).

Der Träger hat bereits die Anerkennung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Schleswig-Holstein beantragt. Des Weiteren ist der Träger dabei, die Planungen weiter voranzutreiben, eine Kostenkalkulation aufzustellen und steht mit der Verwaltung in Kontakt.

Damit der Träger eine gewisse Sicherheit für die weiteren Planungen einer dreigruppigen Einrichtung in Ahrensburg hat, ist es sinnvoll, bereits der Aufnahme in den Bedarfsplan für die geplante Kindertageseinrichtung zuzustimmen.

Die noch auszuhandelnde Finanzierungsvereinbarung und Informationen über das weitere Verfahren werden dem Ausschuss demnächst vorgelegt.

Wie bereits in mehreren Ausschusssitzungen mitgeteilt, ist eine Versorgung von Kindertagesstättenplätzen in Ahrensburg knapp. Durch Ahrensburgs attraktive Lage am Hamburger Stadtrand und der sozialen Infrastruktur, wie Bahnanbindungen, sind die Wartelisten für den Elementar- sowie Krippenbereich stark gefüllt. Laut Mitteilung des Fachdienstes IV.2 sollen ca. 145 Wohneinheiten in 2017, 420 in 2018 und 205 in 2019 neu geschaffen werden. Der zu erwartende Zuzug begründet weiteren Betreuungsbedarf.

Das Einvernehmen zur Aufnahme in den Bedarfsplan ist an den Antragsteller Teachbeyond Deutschland e.V., Büro Nord bzw. an den in Gründung befindlichen Träger Teachbeyond Bildungsinitiativen gGmbH gebunden. Sollten bis 31.07.2017 keine weitere Planungen oder Realisierungsmaßnahmen vorgelegt werden, erlischt das Einvernehmen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage: Antrag des Trägers mit Grobkonzept vom 16.12.2016